

Geschäftsverzeichnissnr. 725
Urteil Nr. 36/95 vom 25. April 1995

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 § 9 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens, erhoben von der VoE Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles und der Genossenschaft Le Logis.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, H. Coremans und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 29. Juni 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 1994 in der Kanzlei eingegangen ist, wurde Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 5 § 9 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 1993, erhoben von der VoE Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles, mit Vereinigungssitz in 1200 Brüssel, avenue Albert Dumont 10, und der Genossenschaft Le Logis, mit Gesellschaftssitz in 1170 Brüssel, avenue Georges Benoidt 22.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 30. Juni 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 22. August 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 25. August 1994.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Foyer anderlechtois AG, mit Gesellschaftssitz in 1070 Brüssel, chaussée de Mons 595, der Gen. Le Logement molenbeekoïis, mit Gesellschaftssitz in 1080 Brüssel, Parvis Saint-Jean-Baptiste 27, und der VoE Association du logement social, mit Vereinigungssitz in 1080 Brüssel, avenue des Gloires Nationales 84/11, mit am 23. September 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, rue Ducale 7/9, 1000 Brüssel, mit am 6. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, rue Mazy 25-27, 5100 Jambes, mit am 7. Oktober 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Diese Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 7. November 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- den klagenden Parteien, mit am 7. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,

- der Wallonischen Regierung, mit am 8. Dezember 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnung vom 29. November 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum

29. Juni 1995 verlängert.

Durch Anordnung vom 23. Februar 1995 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß der Richter E. Cerexhe gesetzmäßig verhindert ist und vom Richter R. Henneuse ersetzt wird.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtsache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 14. März 1995 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. Februar 1995 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Durch Anordnung vom 1. März 1995 hat der Hof die Sitzung auf den 21. März 1995 vertagt.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. März 1995

- erschienen

. RA J. Autenne, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

. RA V. Thiry, in Lüttich zugelassen, für die Wallonische Regierung,

. RÄin S. Gehlen, in Brüssel zugelassen, für die intervenierenden Parteien, die Foyer anderlechtois AG und andere,

- haben die referierenden Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmung

Artikel 5 § 9 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens bestimmt folgendes:

« Die Summe der gesellschaftlichen Überschüsse der öffentlichen Immobiliengesellschaften - ohne Solidaritätsbeitrag - muß für die horizontalen Solidaritätsmechanismen verwendet werden, welche die gesellschaftlichen Defizite der öffentlichen Immobiliengesellschaften, die Personen mit niedrigem Einkommen Wohnraum beschaffen, berücksichtigen.

Auf Vorschlag der Société du logement de la Région bruxelloise werden die Modalitäten für die Anwendung dieser horizontalen Mechanismen von der Exekutive festgelegt. »

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Standpunkt der klagenden Parteien

A.1.1. Die klagenden Parteien leiten einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen Artikel 170 § 2 der Verfassung sowie gegen das Gesetz vom 23. Januar 1989 zur Durchführung von Artikel 110 § 2 Absatz 2 der Verfassung ab.

A.1.2. Aus Artikel 170 § 2 der Verfassung und dem einzigen Artikel des Gesetzes vom 23. Januar 1989 zur Anwendung dieser Verfassungsbestimmung gehe hervor, daß die Gemeinschaften und Regionen zwar über eine eigene Steuerkompetenz verfügen würden, aber keine Steuern in bezug auf föderal besteuerte Angelegenheiten erheben dürften. Artikel 170 § 2 und das Gesetz vom 23. Januar 1989 seien also Bestimmungen, die die Zuständigkeiten unter Staat, Gemeinschaften und Regionen verteilen würden.

A.1.3. Die erste Frage, die sich in dieser Rechtssache erhebe, beziehe sich auf die Art des Mechanismus der horizontalen Solidarität, dessen Grundsatz und Definition in Artikel 5 § 9 der Ordonnanz vom 9. September 1993 festgelegt seien; es handle sich dabei um die Frage, ob eine steuerliche Abgabe zu Lasten der öffentlichen Immobiliengesellschaften vorliege. Es sei zu prüfen, ob der vorgesehene Mechanismus als eine Steuer zu bewerten sei, oder aber, ob es sich um einen zur « Parafiskalität » gehörenden Mechanismus handeln würde, weil es um ein Entgelt bzw. eine Gebühr für erbrachte Dienstleistungen ginge.

Die Steuer sei eine Abgabe, die vom Staat, von den Provinzen oder den Gemeinden aufgrund ihrer Machtvollkommenheit auf die Geldmittel von Personen, die auf ihrem Gebiet leben würden oder dort Interessen hätten, erhoben werde, damit sie für gemeinnützige Dienstleistungen verwendet werde. Die Gebühr sei eine Vergütung für eine bestimmte Dienstleistung, die beim Funktionieren des Dienstes zugunsten der Benutzer dieses Dienstes erbracht werde. Auf jeden Fall müsse versucht werden, zu bestimmen, worin die erbrachten Dienstleistungen eigentlich bestünden und wer deren wirklicher Begünstigter sei. Wenn es sich zeige, daß die Zahler nicht die wirklichen Begünstigten der Dienstleistungen seien, so handle es sich um eine Steuer. Wenn der Unterschied zwischen Steuer und Entgelt schwer festzustellen sei, gehe die neuere Rechtslehre von der mit der steuerlichen oder steuerähnlichen Abgabe verfolgten Zielsetzung aus, um ihre Art zu bestimmen.

Aus den Vorarbeiten zur angefochtenen Ordonnanz gehe hervor, daß die Zielsetzung des in Artikel 5 § 9 vorgesehenen Mechanismus der horizontalen Solidarität darin bestanden habe, eine möglichst weitgehende Gleichstellung der Mieteinnahmen unter den Gesellschaften, aber auch den Ausgleich des Defizits im sozialen Wohnungswesen zu erzielen. Nun werde das Defizit im sozialen Wohnungswesen jeweils mit öffentlichen Geldern aus dem Staatshaushalt, daraufhin aus dem Regionalhaushalt ausgeglichen. Dieser Umstand liege darin begründet, daß das soziale Wohnungswesen eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes darstelle. Daraus ergebe sich, daß die Abgabe auf den gesellschaftlichen Überschuß keine steuerähnliche Gebühr sei, sondern eine wirklich steuerliche Abgabe, die dafür bestimmt sei, die Regionalpolitik im Bereich des sozialen Wohnungswesens insgesamt zu finanzieren, und zwar neben anderen verfügbaren Mitteln zur Finanzierung dieser Politik. Ohne diese Abgabe müßte die Region Steuern erheben, um diese Finanzierung zu gewährleisten. Der Beweis dafür sei der Umstand, daß der Regionalhaushalt zur Zeit das gesellschaftliche Defizit der Wohnungsbaugesellschaft in Höhe von 66 Prozent dieses Defizits decke; dabei handle es sich um die Differenz zwischen der Basismiete und der wirklichen Miete. Es gehe um einen Solidaritätsbeitrag, der aus dem Regionalhaushalt verschwinden solle, wenn der durch die angefochtene Bestimmung organisierte horizontale Solidaritätsmechanismus funktionieren werde.

A.1.4. Die Region Brüssel-Hauptstadt habe somit eine Körperschaftssteuer eingeführt, denn die Abgabe werde auf einer materiellen Grundlage durchgeführt, welche einen der Bestandteile bei der Ermittlung des steuerlichen Gewinns bzw. des steuerlichen Verlustes darstelle. Die öffentlichen Immobiliengesellschaften unterlägen aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches der Körperschaftssteuer, da sie nicht zu den von dieser Steuer befreiten Kategorien gehören würden. Die Region Brüssel-Hauptstadt habe also eine Steuer in einer bereits vom Föderalstaat besteuerten Angelegenheit vorgeschrieben, was aufgrund des Gesetzes vom 23. Januar 1989, das in Anwendung von Artikel 170 § 2 der Verfassung verabschiedet worden sei, verboten sei.

Aufgrund von Artikel 170 § 2 der Verfassung in Verbindung mit dem Gesetz vom 23. Januar 1989 sei zu schließen, daß die Sozialabgabe zu Lasten der öffentlichen Immobiliengesellschaften einen durch die Region Brüssel-Hauptstadt begangenen Verstoß gegen die Vorschriften zur Kompetenzverteilung zwischen Staat, Gemeinschaften und Regionen darstelle.

A.2.1. Hauptsächlich macht die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt geltend, daß die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses keine Steuer darstelle, sondern eine Art der Bezuschussung der öffentlichen Immobiliengesellschaften durch die Region. Die Steuer werde generell als eine Abgabe bezeichnet, die die verfassungsmäßig dazu ermächtigten Behörden aufgrund ihrer Machtvollkommenheit jenen Personen auferlegen würden, die auf ihrem Gebiet leben würden oder dort Interessen hätten, damit sie für die Gesamtheit der öffentlichen Ausgaben der Behörde, die die betreffende Steuer vorgeschrieben habe, verwendet werde.

Gemäß dem Wortlaut der angefochtenen Bestimmung komme die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses nicht der Region zugute, sondern eben den öffentlichen Immobiliengesellschaften selbst; sie sei nicht zur Bewältigung der Gesamtheit der Ausgaben der Region eingeführt worden, sondern zu dem alleinigen Zweck, eine Solidarität unter den öffentlichen Immobiliengesellschaften herbeizuführen, damit vermieden werde, daß diese Gesellschaften geneigt wären, Anträgen bemittelterer Mieter den Vorzug zu geben. Die angefochtene Bestimmung sei in haushaltstechnischer Hinsicht für die Region neutral.

Auch in der Annahme, daß die Verwendung des gesellschaftlichen Überschusses für die Mechanismen der horizontalen Solidarität Kredite für die Region freigabe, bedeute dies nicht, daß es sich bei dieser Verwendung notwendigerweise um eine Steuer handeln würde. Es sei genausowenig richtig zu behaupten, daß die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses eine Steuer darstellen würde, weil sie es ermögliche, Ausgaben zu decken, die sonst durch Steuern hätten finanziert werden müssen, da auch andere Finanzierungsformen hätten erwogen werden können, wobei etwa an Anleihen, Einkünfte aus dem Vermögen oder den Erlös aus der Veräußerung von Vermögensbestandteilen zu denken wäre.

Gemäß Artikel 2.3 der angefochtenen Ordonnanz sei unter öffentlicher Immobiliengesellschaft « jede juristische Person, deren Aufgabe darin besteht, Sozialwohnungen, deren Teilhaber die Region ist, zu bauen und zur Verfügung zu stellen » zu verstehen. Die öffentlichen Immobiliengesellschaften hätten also eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes - das Anbieten von Wohnräumen an Personen mit niedrigem Einkommen, zu diesem Einkommen angepaßten Mieten -, die sie nicht in die Lage versetze, die gleiche Wirtschaftlichkeit zu erzielen wie jene Immobiliengesellschaften, die ähnliche Wohnräume anbieten, aber nicht der Verpflichtung niedrigerer Mieten unterliegen würden. Im Gegenzug würden diese Gesellschaften Zuschüsse erhalten, die es ihnen ermöglichen würden, ihren Verpflichtungen nachzukommen, und zwar unter anderem in der Form von zinslosen Darlehen, die ihnen durch die Region (durch Vermittlung der Société du logement de la Région bruxelloise) gewährt würden, bzw. zu einem deutlich unter dem Marktwert liegenden Zinssatz. Dies zeige sich unter anderem anhand von Artikel 6 § 1 2° der angefochtenen Ordonnanz. Diese Zuschüsse würden den öffentlichen Immobiliengesellschaften nur insofern gewährt, als sie ihre Aufgabe erfüllen und nicht selbst über ausreichende Mittel verfügen würden. Wenn sie einen gesellschaftlichen Überschuß aufweisen würden, seien sie gehalten, diesen Überschuß für die Finanzierung ihrer Investitionen zu verwenden, oder bei fehlenden Investitionen werde dieser Überschuß zur Deckung der Investitionen öffentlicher Immobiliengesellschaften, die ein gesellschaftliches Defizit hätten, verwendet. Dies sei übrigens in Artikel 52 des in Anwendung von Artikel 6 § 3 der angefochtenen Ordonnanz zwischen der Region und der Société du logement de la Région bruxelloise abgeschlossenen Verwaltungsvertrags vorgesehen. Erst nach der Verwendung des gesamten gesellschaftlichen Überschusses könnten die öffentlichen Immobiliengesellschaften die von der Region zur Finanzierung ihrer Investitionen gewährten Zuschüsse in Anspruch nehmen.

Daraus ergebe sich, daß die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses eine Art der Bezuschussung der öffentlichen Immobiliengesellschaften durch die Region darstelle, nicht aber eine Steuer.

Es sei übrigens darauf hinzuweisen, daß diese Modalität nicht als Verpflichtung auferlegt werde; vielmehr hätten ihr die öffentlichen Immobiliengesellschaften freiwillig zugestimmt, und zwar als Voraussetzung für die Bezuschussung, die die öffentlichen Immobiliengesellschaften selbst beantragen würden. Diejenigen, die die Zweckbestimmung oder die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses nicht akzeptieren würden, müßten also auf die von der Region ihnen gewährten Zinszuschüsse verzichten, was ihnen mittels einer Änderung ihres satzungsmäßigen Zwecks völlig freistünde. Da diese Gesellschaften sodann nicht mehr den Zweck erfüllen würden, der die Zuweisung der ihnen gewährten Zuschüsse begründet hätte, müßten sie sie also der Region zurückerstatten. Daraus werde ersichtlich, daß die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses nicht als eine Steuer bewertet werden könne, weil das die Verpflichtung auferlegende Element eben nicht vorhanden sei.

A.2.2. Hilfsweise sei davon auszugehen, daß die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses keine

Steuer, sondern vielmehr ein « Entgelt » darstelle. Das Entgelt sei infolge des Funktionierens eines öffentlichen Dienstes zu entrichten; es unterscheide sich von der Benutzungsgebühr durch den obligatorischen Charakter der Bezahlung bzw. durch den Sinn und Zweck der Festsetzung des zu entrichtenden Betrages. Das Entgelt diene nämlich dazu, die allgemeine Kasse des öffentlichen Dienstes zu speisen, und nicht nur zur Deckung der Produktionskosten der erbrachten Dienstleistung. Die ordentlichen Sozialabgaben sowie die besondere und einmalige Sozialversicherungsabgabe, die durch den königlichen Erlaß Nr. 55 vom 16. Juli 1982 eingeführt worden sei, würden als Entgelt betrachtet. Es sei anzunehmen, daß die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses die gleichen Merkmale aufweise wie die Erhebung dieser Abgaben; sie diene nämlich dazu, eine innere Solidarität unter den öffentlichen Immobiliengesellschaften herbeizuführen, und zwar ausschließlich zugunsten der Angehörigen einer bestimmten sozialen Gruppe, nicht aber zugunsten der Allgemeinheit; die einzigen Begünstigten dieser Umverteilung seien die öffentlichen Immobiliengesellschaften und deren Benutzer, nicht aber die Region; die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses sei nicht im Haushalt der Region eingetragen. Daraus ergebe sich, daß - genauso wie die Sozialabgaben - die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses nicht als eine Steuer zu bewerten sei, und zwar auch nicht dann, wenn der Hof der Auffassung sein sollte, daß es sich um eine obligatorische Abgabe handele.

A.2.3. Weiter hilfsweise sei davon auszugehen, daß die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses keine Körperschaftssteuer darstelle, die derjenigen ähnlich sei, welche aufgrund der Artikel 179 ff. des Einkommensteuergesetzbuches vom Staat erhoben werde.

Die Erhebung der Körperschaftssteuer erfolge nämlich aufgrund des positiven buchhaltungsmäßigen Ergebnisses, das aus dem Jahresabschluß einer Gesellschaft hervorgehe. Nun weise der zu verteilende gesellschaftliche Überschuß keinen zwangsläufigen oder allenfalls verhältnismäßigen Zusammenhang mit dem buchhaltungsmäßigen Gewinn der betreffenden öffentlichen Immobiliengesellschaft auf. Eine öffentliche Immobiliengesellschaft könne einen gesellschaftlichen Überschuß aufweisen und dennoch einen Betriebsverlust erleiden, etwa weil sie erhebliche Lasten zu tragen habe. Umgekehrt könnte eine öffentliche Immobiliengesellschaft mit einem gesellschaftlichen Defizit aber mit ganz wenigen Lasten oder mit beträchtlichen Zuschüssen trotzdem einen besteuerten buchhaltungsmäßigen Gewinn aufweisen. Es gebe also gar keine Gleichwertigkeit zwischen der Grundlage der Körperschaftssteuer und dem gesellschaftlichen Überschuß; es handele sich dabei um unterschiedliche Begriffe ohne jegliche Interdependenz.

Die Körperschaftssteuer betreffe nicht nur die Betriebseinkünfte; sie berücksichtige und betreffe auch die außerordentlichen Erträge (etwa die Mehrwerte) und die Finanzerträge. Die Steuer, die in diesem Fall erhoben werden sollte, berücksichtige weder die Mehrwerte, noch die außerordentlichen Erträge, noch die Finanzerträge.

Die Körperschaftssteuer gelte - so wie jede Einkommensteuer - einem Nettoeinkommen, d.h. einem Einkommen, von dem die zu seiner Verwirklichung angefallenen Lasten abgezogen worden seien. Nun betreffe aber der gesellschaftliche Überschuß nur einen Teil der Einkünfte der öffentlichen Immobiliengesellschaften, ohne Rücksicht auf deren Lasten. Es handele sich somit um eine Abgabe auf das Bruttoeinkommen, und in dem Fall, wo sie als eine Steuer bewertet werden sollte, ginge es nicht um eine Körperschaftssteuer, sondern vielmehr um eine Umsatzsteuer, wie etwa die Mehrwertsteuer.

Es sei schließlich darauf hinzuweisen, daß - im Gegensatz zur Körperschaftssteuer - die Umverteilung des gesellschaftlichen Überschusses gar keinen Mechanismus zur Verhinderung der Doppelbesteuerung in wirtschaftlicher Hinsicht im Bereich der Unternehmenspyramiden enthalte, so wie es beim System der endgültig besteuerten Einkünfte der Fall sei; genausowenig sei der Vermögensanstieg betroffen, der immerhin zu dem der Körperschaftssteuer unterliegenden Gewinn gehöre.

Wenn der Hof schließlich der Auffassung sein sollte, daß es sich um eine Steuer handele, so müßte er zu dem Schluß gelangen, daß es nicht um eine Einkommensteuer gehe, die mit derjenigen vergleichbar sei, die vom Staat erhoben werde. Daraus ergebe sich, daß der Gegenstand dieser Abgabe nicht zu jenen Angelegenheiten gehöre, die durch die im einzigen Nichtigkeitsklagegrund bezeichneten Bestimmungen der Steuerkompetenz der Region entzogen worden seien.

Standpunkt der Wallonischen Regierung

A.3.1. Die Steuer sei vom Kassationshof in zwei Urteilen vom 30. November 1950 als eine Abgabe definiert worden, die vom Staat, von den Provinzen und Gemeinden aufgrund von deren Machtvollkommenheit auf die

Geldmittel jener Personen erhoben werde, die auf ihrem Gebiet leben würden oder dort Interessen hätten, damit sie für gemeinnützige Dienste verwendet werde.

Das erste wesentliche Merkmal einer Steuer bestehe also darin, daß es sich um eine Abgabe aufgrund der Machtvollkommenheit der öffentlichen Behörden handle; die Steuer liege nur dann vor, wenn sie für den Föderalstaat oder für einen von dessen Bestandteilen bzw. Gliederungen eine Steuerforderung entstehen lasse, die generell in der Form eines vollstreckbaren Titels beigetrieben werden könne, den die öffentliche Behörde kraft der diese Steuer einführenden Rechtsnorm an sich selbst ausstelle.

Die angefochtene Bestimmung führe nicht zu einer derartigen Steuerschuld, gewissermaßen einem vertikalen Rechtsverhältnis zwischen der Region und den öffentlichen Immobiliengesellschaften. Vielmehr handle es sich um einen Mechanismus der horizontalen Solidarität, denn es gebe keine Abgabe zugunsten der öffentlichen Behörden, sondern vielmehr Übertragungen von öffentlichen Immobiliengesellschaften auf andere Gesellschaften des gleichen Typs. Der eingeführte Mechanismus werde den Haushalt der Region Brüssel-Hauptstadt übrigens auf keine Weise betreffen oder beeinflussen.

Das dritte wesentliche Merkmal der Steuer bestehe darin, daß sie für gemeinnützige Dienste verwendet werde. Nun kämen die gesellschaftlichen Überschüsse der öffentlichen Immobiliengesellschaften nicht für den Haushalt der Region Brüssel-Hauptstadt in Betracht; vielmehr würden sie eine eindeutige und beschränkte Zweckbestimmung erhalten, die darin bestehe, das Defizit gewisser öffentlicher Immobiliengesellschaften auszugleichen.

A.3.2. Man könne sogar mit Fug und Recht daran zweifeln, ob man sich in diesem Fall im Rahmen der « Parafiskalität » befinde, denn die Rechtsnorm stelle keinen einseitigen und festen Zusammenhang zwischen öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen einerseits und Steuerpflichtigen andererseits her, sondern sehe horizontale Übertragungen vor, die mit der Zeit auf Gegenseitigkeit beruhen könnten, da gewisse öffentliche Immobiliengesellschaften in bestimmten Jahren einen Überschuß, in anderen Jahren aber ein Defizit aufweisen könnten.

A.3.3. Da die Bestimmung keine Abgabe steuerlicher Art zu Lasten der öffentlichen Immobiliengesellschaften einführe, sei der Klagegrund unbegründet.

Standpunkt der intervenierenden Parteien, der Aktiengesellschaft Foyer anderlechtois, der Genossenschaft Le Logement molenbeekoïs und der Vereinigung ohne Erwerbszweck Association du logement social

A.4.1. Die Foyer anderlechtois AG und die Le Logement molenbeekoïs Gen. seien öffentliche Immobiliengesellschaften, die in den Genuß der Mechanismen der horizontalen Solidarität im Sinne der angefochtenen Bestimmung gelangen könnten. Die VoE Association du logement social bezwecke aufgrund von Artikel 1 ihrer Satzung « das Studium und die Förderung der sozialen Wohnungspolitik, die von den auf nationaler, regionaler, subregionaler oder lokaler Ebene gegründeten öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen durchgeführt wird »; zu dem Zweck könne sie unter anderem « die allgemeinen und besonderen Interessen der örtlichen Wohnungsbau- und Kreditgesellschaften vertreten ».

A.4.2. Hinsichtlich der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage sei zu bemerken, daß die VoE Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles keine öffentliche Immobiliengesellschaft sei und nicht angebe, welche Bestimmung ihrer Satzung sie dazu berechtigen würde, zur Wahrung der Interessen der öffentlichen Immobiliengesellschaften vor Gericht aufzutreten. Es sei also fraglich, ob sie die Eigenschaft und das Interesse besitze, das erforderlich sei, um vor Gericht aufzutreten.

A.4.3. Die intervenierenden Parteien sind übrigens der Ansicht, daß der Klagegrund deshalb unbegründet sei, weil der durch die Ordonnanz vorgesehene Mechanismus der horizontalen Solidarität weder eine Steuer, noch eine Abgabe darstelle. Es handle sich nicht um Beträge, die von Amts wegen eingetrieben würden, um zur Deckung öffentlicher Lasten im allgemeinen beizutragen. Es handle sich genausowenig um eine auferlegte finanzielle Gegenleistung für eine obligatorische bzw. wahlweise in Anspruch genommene Dienstleistung. In Wirklichkeit gehe es um eine Sonderregelung, die unter Berücksichtigung der faktischen Unterschiede, die es unter den öffentlichen Immobiliengesellschaften gebe, ein Solidaritätssystem organisiere, das einem öffentlichen Dienst mit sozialem Charakter eigen sei. Die Gesellschaften, die sich an diesem Dienst beteiligen würden, würden nicht dazu gezwungen, müßten aber auch die Lasten der Aufgabe des öffentlichen Dienstes akzeptieren. Da der

öffentliche Dienst nicht mit Gewinnabsichten geleistet werde, sei es völlig in Übereinstimmung mit dem Geist der Solidarität, der für das Netz des sozialen Wohnungswesens kennzeichnend sei, daß die Gesellschaften, deren Mieter höhere Einkommen hätten, jenen Gesellschaften Hilfe leisten würden, die den Einkommensschwächsten unter den Personen mit niedrigen Einkommen Wohnräume beschaffen würden. Die somit vorgeschriebene Solidarität sei einem auf Gegenseitigkeit beruhenden System ähnlich.

A.4.4. Die von den klagenden Parteien vorgebrachte Argumentation, die darauf hinauslaufen würde, daß behauptet werde, der durch die Ordonnanz vorgeschriebene Mechanismus betreffe keine Steuer, sondern einen Steuerersatz, da er ermögliche, daß die Region bestimmte Ausgaben nicht tätigen und demzufolge keine Steuer erheben müsse, sei aus zwei wichtigen Gründen zu beanstanden. Einerseits handele es sich dabei um ein Vorurteil bezüglich der Art und Weise, wie die Mechanismen der horizontalen Solidarität zu organisieren seien. Andererseits werde der Umstand nicht berücksichtigt, daß die gesellschaftlichen Überschüsse nicht durch Privatunternehmen im Rahmen einer gewinnbringenden Tätigkeit erreicht würden, sondern bei der Durchführung einer Aufgabe des öffentlichen Dienstes; im Rahmen dieser Aufgabenerfüllung würden die öffentlichen Immobiliengesellschaften mit der die Dienstleistung erbringenden Behörde zusammenhängen; sie seien nicht die Begünstigten dieser Dienstleistung. Auch in der Annahme, daß die Verwendung der gesellschaftlichen Überschüsse für die Mechanismen der horizontalen Solidarität die Region in die Lage versetzen würde, nicht tätig zu werden und somit keine Steuern zu erheben, so wäre immerhin darauf hinzuweisen, daß die Notwendigkeit dieser Steuererhebung nicht erwiesen sei und außerdem eine Einsparung nicht als eine Steuer bewertet werden könne.

A.4.5. Da die angefochtene Ordonnanz keine Steuer vorgesehen habe, handele es sich schon gar nicht um eine Steuer in einer bereits vom Föderalstaat besteuerten Angelegenheit; man könne also nicht zu dem Schluß gelangen, daß die Region nicht zuständig sei.

Erwiderung der klagenden Parteien

A.5.1. Hinsichtlich der Zulässigkeit sei davon auszugehen, daß die Fédération des sociétés coopératives de logement à Bruxelles durchaus über die erforderliche Eigenschaft, vor Gericht aufzutreten, und über das erforderliche Interesse an der Klageerhebung verfüge, da Artikel 3 ihrer Satzung folgendes bestimme:

« Unbeschadet der Rechte und Pflichten, die sich aus den eigenen Satzungen der angeschlossenen Gesellschaften ergeben, besteht der Zweck der Vereinigung darin, die von diesen Gesellschaften geleisteten Anstrengungen im Hinblick auf eine bessere Sozialwohnungsbaupolitik zu koordinieren, die Einheitlichkeit der Vertretung ihrer Mitglieder zu gewährleisten, sie gegen eventuelle Verstöße und Ermessensmißbräuche zu verteidigen, die Bestandteile einer engen Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden zu prüfen und alle allgemeinen Probleme bezüglich des sozialen Wohnungswesens zu studieren.

Sie kann ebenfalls auf die Gründung und Verwaltung neuer Wohnungsbaugenossenschaften für Familien mit niedrigen und mittleren Einkommen hinwirken. »

A.5.2. Aus der Prüfung der von den anderen Parteien hinterlegten Schriftsätzen werde ersichtlich, daß offenbar vier Punkte feststünden. Wenn der Mechanismus der horizontalen Solidarität als eine Steuer zu bewerten sei, liege eine Verletzung der die Zuständigkeiten auf steuerlicher Ebene zwischen dem Föderalstaat und den Regionen verteilenden Vorschriften vor, da keine Partei die von den klagenden Parteien vorgebrachten Argumente bezüglich dieser Zuständigkeitsverteilung bestritten habe. Der Mechanismus der horizontalen Solidarität setze eine Abgabe voraus, und diese Abgabe werde den Region Einsparungen ermöglichen. Die gesellschaftlichen Überschüsse würden ein Aufkommen darstellen, das für den Mechanismus der horizontalen Solidarität verwendet werde; es seien also Geldmittel. Das Aufkommen der gesellschaftlichen Überschüsse stehe tatsächlich der Region zu, die es allerdings für den Mechanismus der horizontalen Solidarität zu verwenden habe. Es handele sich also nicht um eine direkte Übertragung von einer Gesellschaft auf die andere.

Die klagenden Parteien bestreiten das Argument der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der zufolge die angefochtene Bestimmung auf einer sozialen Zielsetzung beruhe, die darin bestehe, für die öffentlichen Immobiliengesellschaften die Versuchung zu beseitigen, Mieter mit höheren Einkommen einkommensschwächeren Bewerbern vorzuziehen. In Wirklichkeit sei die angefochtene Bestimmung nur dann denkbar, wenn es weiterhin gesellschaftliche Überschüsse gebe, da sie zum Zweck habe, daß die höheren Einkommen die niedrigeren finanzieren oder ausgleichen würden, wobei es sich um die typische Zielsetzung des Steuerwesens

handele.

Im übrigen stellen die klagenden Parteien das Vorhandensein einer haushaltsmäßigen Neutralität in Abrede.

A.5.3. Artikel 5 § 9 der angefochtenen Ordonnanz führe tatsächlich eine Steuer zu Lasten der öffentlichen Immobiliengesellschaften, die einen gesellschaftlichen Überschuß aufweisen würden, ein. Das Kriterium, dem zufolge die Steuer für die öffentlichen Ausgaben der Behörde, die die betreffende Steuer festgesetzt habe, verwendet werde, sei niemals als wesentliches Kriterium, ohne welches es keine Steuer gäbe, berücksichtigt worden. Der Gesetzgeber könne übrigens vom Universalitätsgrundsatz abweichen. Außerdem erlaube Artikel 177 der Verfassung den Regionalräten, den Verwendungszweck ihrer Einnahmen zu bestimmen, wie es übrigens Artikel 5 § 9 der angefochtenen Ordonnanz getan habe.

Die Erhebung der Summe der gesellschaftlichen Überschüsse könne aus dreierlei Gründen nicht als eine Gebühr bewertet werden. Diese Erhebung sei weder die direkte Gegenleistung für eine erbrachte Dienstleistung, noch proportional zu deren Kosten; die Erhebung der Summe der gesellschaftlichen Überschüsse sei nicht die Gegenleistung für eine besonders für den Benutzer erbrachte Dienstleistung; die Erhebung der Summe der gesellschaftlichen Überschüsse sei nicht die Gegenleistung für eine freiwillig in Anspruch genommene Dienstleistung.

Die klagenden Parteien bestreiten die These der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, der zufolge es für die öffentlichen Immobiliengesellschaften genügen würde, auf die Zuschüsse zu verzichten, um nicht mehr der Abgabe zu unterliegen. Diese Gesellschaften könnten der Abgabe nur dann entgehen, wenn sie ihre Eigenschaft als öffentliche Immobiliengesellschaft verlieren und jegliche Tätigkeit im Bereich des sozialen Wohnungswesens aufgeben würden. In dieser Hinsicht sei auf die Definition der öffentlichen Immobiliengesellschaft in Artikel 2 der Ordonnanz zu verweisen, wobei zwei Kriterien festgelegt würden. Das zweite Kriterium sei die Beteiligung der Region am Kapital der Gesellschaft, da die Region Teilhaber dieser Gesellschaft sein müsse. Daher sei eine öffentliche Immobiliengesellschaft dazu verurteilt, es zu bleiben, solange die Region daran beteiligt sei, wenn diese über eine ausreichende Stimmenanzahl verfüge, um eine Satzungsänderung zu verhindern. Auch sei daran zu erinnern, daß eine öffentliche Immobiliengesellschaft, die aus dem sozialen Wohnungswesen ausscheiden möchte, dazu gehalten wäre, die von der Region gewährten Zuschüsse zurückzuerstatten, was ein unüberwindliches Hindernis darstelle. Schließlich sei davon auszugehen, daß der behördlicherseits im Steuerbereich ausgeübte Zwang nicht anhand der Möglichkeit des Steuerpflichtigen, auf die besteuerte Tätigkeit zu verzichten, gemessen werde.

A.5.4. Die durch Artikel 5 § 9 der angefochtenen Ordonnanz festgesetzte Steuer sei tatsächlich eine Körperschaftssteuer. Der gesellschaftliche Überschuß sei die positive Differenz zwischen der jährlichen gesamten Basismiete und der jährlichen wirklichen Miete der öffentlichen Immobiliengesellschaften. Die Mieten seien nahezu die einzigen Einkünfte der öffentlichen Immobiliengesellschaft. Es handele sich also tatsächlich um ein Einkommen, das die Bemessungsgrundlage der Abgabe, auf die sich die angefochtene Bestimmung beziehe, darstelle. In Wirklichkeit werde ein Teil der jährlichen wirklichen Miete besteuert, da der fiktive Begriff « jährliche gesamte Basis miete » ausdrücklich und auf jeden Fall nicht besteuert werde. Nun werde die jährliche wirkliche Miete tatsächlich die Bemessungsgrundlage der Körperschaftssteuer, mit der die öffentliche Immobiliengesellschaft belegt werde, bilden oder auf jeden Fall einen Bestandteil davon darstellen. Dieser Teil der Grundlage der Körperschaftssteuer werde somit eindeutig zum zweiten Mal besteuert werden, und zwar als gesellschaftlicher Überschuß. Wie dem auch sei, der Umstand, daß die von der Region kraft Artikel 5 § 9 der Ordonnanz erhobene Abgabe vorkommendenfalls vom Bruttoeinkommen abgezogen und steuerlich als Körperschaftssteuer abgesetzt werden könnte, könnte nicht dazu führen, daß diese Abgabe nicht als Körperschaftssteuer bewertet werden könnte. Da die Steuer die gleiche Grundlage betreffe, die ihrerseits aus der gleichen Ursache hervorgehe, d.h. aus dem Einkommen, das sich aus der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft ergebe, sei die Region Brüssel-Hauptstadt in Anwendung von Artikel 170 § 2 der Verfassung unzuständig, da die eingeführte Abgabe tatsächlich eine Steuer in einer bereits vom Staat besteuerten Angelegenheit darstelle.

Erwiderung der Wallonischen Regierung

A.6. Äußerst hilfsweise sei auf jeden Fall festzustellen, daß, in der Annahme, daß die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte horizontale Übertragung die Beschaffenheit einer Steuer besitzen würde, es sich nicht um eine Einkommensteuer handele, und deshalb nicht um eine der Körperschaftssteuer ähnliche Steuer. Der fragliche « gesellschaftliche Überschuß » sei nämlich ein fiktiver Überschuß, der aufgrund einer rein theoretischen Gegebenheit, d.h. aufgrund der durchschnittlichen Miete berechnet werde. Die Körperschaftssteuer beruhe aber ihrerseits auf dem steuerlichen Gewinn der Gesellschaften, der wiederum vom Ergebnis der Tätigkeiten während eines bestimmten Steuerjahres sowie vom Ergebnis der Anwendung der Bewertungsregeln abhängt. Obwohl es richtig sei, daß der steuerliche Gewinn wegen der Unterschiede zwischen der Steuergesetzgebung und der Gesetzgebung bezüglich der Buchhaltung, was die Ermittlung des Ergebnisses betrifft, niemals den buchhaltungsmäßigen Gewinn entspreche, so sei immerhin festzuhalten, daß der steuerliche Gewinn sich immer aus der Differenz zwischen den Erträgen und den Lasten des Unterehnehmens ergebe. Der steuerliche Gewinn entspreche also zwangsläufig einem Nettoeinkommen, und die Körperschaftssteuer werde also tatsächlich auf ein Einkommen erhoben. Im vorliegenden Fall entspreche der Begriff des « gesellschaftlichen Überschusses » keineswegs einem solchen Einkommen, übrigens ohne Rücksicht darauf, ob es sich um ein Netto-, ein Brutto- oder ein Halbbruttoeinkommen handele.

- B -

B.1. Artikel 5 § 9 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens bestimmt folgendes:

« Die Summe der gesellschaftlichen Überschüsse der öffentlichen Immobiliengesellschaften - ohne Solidaritätsbeitrag - muß für die horizontalen Solidaritätsmechanismen verwendet werden, welche die gesellschaftlichen Defizite der öffentlichen Immobiliengesellschaften, die Personen mit niedrigen Einkommen Wohnraum beschaffen, berücksichtigen.

Auf Vorschlag der Société du logement de la Région bruxelloise werden die Modalitäten für die Anwendung dieser horizontalen Mechanismen von der Exekutive festgelegt. »

In Artikel 2.5 dieser Ordonnanz wird der gesellschaftliche Überschuß der öffentlichen Immobiliengesellschaften als die vorhandene positive Differenz zwischen der jährlichen gesamten Basismiete und der jährlichen wirklichen Miete der öffentlichen Immobiliengesellschaften bezeichnet.

B.2. Artikel 170 § 2 der Verfassung bestimmt folgendes:

« Eine Steuer zugunsten der Gemeinschaft oder der Region darf nur durch ein Dekret oder durch eine in Artikel 134 erwähnte Regel eingeführt werden.

Hinsichtlich der in Absatz 1 erwähnten Besteuerungen bestimmt das Gesetz die Ausnahmen, deren Notwendigkeit erwiesen ist. »

Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Januar 1989 bezüglich der Steuerkompetenz im Sinne von Artikel 110 §§ 1 und 2 (jetzt Artikel 170 §§ 1 und 2) der Verfassung bestimmt folgendes:

« In den Fällen, die nicht in Artikel 11 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen vorgesehen sind, sind die Räte weder dazu ermächtigt, Steuern in Angelegenheiten zu erheben, die Gegenstand einer Besteuerung durch den Staat sind, noch Steuerzuschläge zu den Steuern zugunsten des Staates zu erheben, noch Steuerermäßigungen zu gewähren. »

Die klagenden Parteien behaupten, daß die Region Brüssel-Hauptstadt durch die angefochtene Bestimmung eine Steuer auf die öffentlichen Immobiliengesellschaften erhoben und somit die vorgenannte Verfassungsbestimmung sowie das in deren Anwendung ergangene Gesetz verletzt habe, weil sie eine Steuer in einer föderal besteuerten Angelegenheit eingeführt habe.

B.3. Soweit sie nicht anders darüber verfügt haben, haben der Verfassungsgeber und der Sondergesetzgeber den Gemeinschaften und Regionen die gesamte Zuständigkeit für das Erlassen der Vorschriften, die den ihnen zugewiesenen Angelegenheiten eigen sind, erteilt.

Durch Artikel 6 § 1 IV des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der zur Durchführung von Artikel 39 der Verfassung angenommen wurde, wurde die Angelegenheit des Wohnungswesens insgesamt auf die Regionen übertragen.

Gemäß Artikel 4 des Sondergesetzes vom 12. Januar 1989 bezüglich der Brüsseler Institutionen ist die Region Brüssel-Hauptstadt in dieser Angelegenheit grundsätzlich zuständig.

B.4. Die Ordonnanz vom 9. September 1993 zur Abänderung des Wohngesetzbuches für die Region Brüssel-Hauptstadt und bezüglich des sozialen Wohnungswesens entspricht der Notwendigkeit, die Vorgehensweise der öffentlichen Immobiliengesellschaften neu zu organisieren (*Dok.*,

Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1992-1993, A167/2, S. 18). Diese Gesellschaften wurden als Rechtspersonen definiert, an denen die Region als Teilhaber beteiligt ist und deren Aufgabe darin besteht, Sozialwohnungen zu bauen und zur Verfügung zu stellen (Artikel 2.3 der Ordonnanz). Diese Gesellschaften sind «Handelsgesellschaften, deren Gesellschaftszweck eine Aufgabe öffentlichen Interesses beinhaltet. Dennoch hindert nichts sie daran, einen weitergefaßten Gesellschaftszweck zu erstreben. Die nicht mit dem Bau und der Zuverfügungstellung von Sozialwohnungen zusammenhängenden Aufgaben werden allerdings mit anderen Finanzmitteln als den Zuschüssen der Region oder der Société du logement de la Région bruxelloise durchgeführt werden müssen. Außerdem dürfen sie der öffentlichen Dienstleistung nicht im Wege stehen. Die letztgenannte Bedingung rechtfertigt größtenteils die Notwendigkeit, den Tätigkeitsbereich der öffentlichen Immobiliengesellschaft abzugrenzen. » (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1992-1993, A-167/2, S. 20). In den Artikeln 12 bis 17 und 23 bis 29 der Ordonnanz werden die Vorschriften bezüglich diese Gesellschaften sowie bezüglich deren Verwaltung und Beaufsichtigung festgelegt.

B.5. Laut Artikel 8 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 gehört es zum Kompetenzbereich der Räte, in den in den Artikeln 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Angelegenheiten Bestimmungen und sonstige Maßnahmen bezüglich der für die Ausübung dieser Zuständigkeit erforderlichen Infrastruktur anzunehmen.

Artikel 9 desselben Gesetzes bestimmt übrigens, daß die Gemeinschaften und Regionen in den Angelegenheiten, für die sie zuständig sind, dezentralisierte Dienststellen, Einrichtungen und Unternehmen gründen oder sich an ihrem Kapital beteiligen können.

Daraus ergibt sich, daß die Region in einer ihr zugewiesenen Angelegenheit, und zwar im vorliegenden Fall in der Angelegenheit des Wohnungswesens, Gesellschaften eine Aufgabe des öffentlichen Dienstes zuteilen und diese Gesellschaften ihrer Aufsicht bezüglich der Ausübung dieser Aufgabe unterwerfen kann. Die Region kann diesen Gesellschaften auch Beschränkungen auferlegen, welche durch das Bemühen um Solidarität unter den Gesellschaften im Hinblick auf das Führen einer Sozialwohnungspolitik gerechtfertigt werden.

B.6. Aus den gesamten Vorarbeiten geht hervor, daß die angefochtene Bestimmung darauf abzielt, einen Mechanismus der Solidarität unter den Gesellschaften in diesem Sektor zustande zu bringen, um im Bereich der Mieteinnahmen der Gesellschaften eine möglichst weitgehende

Angleichung zu gewährleisten und zu vermeiden, daß sie noch dazu angeregt werden, ihre Mieter je nach deren Einkünften auszuwählen (*Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 1992-1993, A-167/2).

Die Region Brüssel-Hauptstadt, die dafür zuständig ist, den öffentlichen Immobiliengesellschaften eine Aufgabe regionalen Interesses zuzuteilen und diese Gesellschaften zu diesem Zweck zu bezuschussen, ist auch dafür zuständig, diesen Gesellschaften eine Bedingung bezüglich der Gewährung von Zuschüssen aufzuerlegen, und zwar die Verpflichtung, das Aufkommen der von ihnen erzielten gesellschaftlichen Überschüsse für den Mechanismus der horizontalen Solidarität zu verwenden. Solche Überschüsse, die der Differenz zwischen den theoretischen Mieteinnahmen der Gesellschaften und ihren wirklichen Mieteinnahmen entsprechen, sind aufgrund ihrer Art dem Begriff des Gewinnes, auf dessen Grundlage die Einkommensteuer festgesetzt wird, fremd. Eine solche Verpflichtung kann weder als eine Steuer, noch als ein Entgelt bewertet werden. Artikel 170 § 2 der Verfassung ist auf den vorliegenden Fall also nicht anwendbar.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. April 1995.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior